

88. 1. Finden die Regeln über die Gefahrtragung Anwendung, wenn die Ware während ihrer Übersendung an den Käufer von Feindeshand beschlagnahmt wird?

2. Zur Frage des Erfüllungsortes, wenn die Ware ins Ausland versandt wird auf Grund der Vereinbarung „frei Grenzort versichert, Aushäudigung daselbst gegen Zahlung des Kaufpreises“. BGB. §§ 447, 269.

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1926 i. S. S. (Rl.) w. N. (Bekl.).
I 448/25.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 7. Dezember 1922 kaufte die in Wien ansässige klagende Firma von der beklagten Firma, die ihren Sitz in Köln hat, 35000 m Stoffe zu 64 Schweizer Centimes das Meter zur sofortigen Lieferung franko Emballage, franko versichert, franko Passau, zahlbar nach Übernahme, Scheck auf Zürich. Eine schlechte Auskunft, welche die Beklagte über die Klägerin erhielt, gab alsbald Anlaß zur Änderung der Verkaufsbedingungen. Danach sollte nun die Speditur-firma Sch. & Co. in Köln die Ware ausfuhrfrei nach Passau ver-

senden, sobald die Klägerin 10 % des Kaufpreises gezahlt hätte, und sie dann mit den Ausfuhrpapieren in Passau zur Verfügung der Klägerin hatten, die dort, gegen Empfang der Ware franko Waggon Passau ausfuhrfrei, die übrigen 90 % des Preises bei Ankunft des Wagens zahlen sollte. Die Beklagte teilte der Firma Sch. & Co. mit, daß der Versand an den bahnamtlichen Spediteur in Passau zu ihrer Verfügung zu erfolgen habe. Nachdem sie die Ausfuhr-genehmigung beschafft und von der Klägerin einen Scheck über 2150 Schweizer Franken (10 % des Kaufpreises) auf Zürich erhalten hatte, schrieb die Beklagte dem Spediteur am 20. Januar 1923: „Die Sendung wollen Sie nach Passau—Wien auf den Weg bringen, aber gleichzeitig vermerken, daß die Ballen nicht ausgehändigt werden, bevor ich Ihnen mitgeteilt habe, daß der Scheck über die Restsumme in Ordnung geht.“ Am 26. Januar schickte der Spediteur die Ware in einer Sammelladung der Rheinuferbahn in Köln ab. Diese übergab am gleichen Tage den Wagen auf Station Bonn—Ellertor der Reichsbahn. Am folgenden Tage sperrte die französische Besatzung die Strecke Bonn—Coblenz. Seitdem fehlt jede Nachricht über den Verbleib des Wagens. Die Ware ist von den Franzosen beschlagnahmt worden.

Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß der Verlust der Ware zu Lasten der Beklagten gehe, und verlangt daher Rückzahlung der angezahlten 2150 Schweizer Franken. Die Beklagte bittet, da die Klägerin die Gefahr der Versendung zu tragen habe, widerklagend um Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 2588 Schweizer Franken, indem sie auf den Kaufpreis die Anzahlung der Klägerin und eine Entschädigung anrechnet, die sie von der Regierung für das verlorene Gut erhalten hat.

Das Landgericht hat dem Klageantrag unter Abweisung der Widerklage entsprochen. Das Oberlandesgericht dagegen hat die Klage abgewiesen und nach dem Antrag der Widerklage erkannt. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Den Ausführungen des Vorderrichters über den Unterschied der von Feindeshand vorgenommenen Beschlagnahme, um die es sich hier handelt, von der kriegswirtschaftlichen Beschlagnahme, mit der sich die Entscheidung des Senats vom 23. November 1922 (RÖB. Bd. 106

§. 16)¹ befaßt, ist zuzustimmen. Er beruft sich mit Recht auf die überzeugenden Darlegungen von Casper in F.W. 1925 S. 590, aus denen gerade im Hinblick auf die vorerwähnte Entscheidung hervorzuhelien ist, daß die Grundsätze von der Unmöglichkeit der Leistung nur auf die Beschlagnahme angewendet werden können, die mit der Beförderung und ihren Gefahren (§ 447 BGB.) nichts zu tun hat. Daß es sich im vorliegenden Falle der Beschlagnahme ebensowenig wie in dem früher entschiedenen um eine Beförderungsgelahr gehandelt habe, kann der Revision nicht zugegeben werden. In jener Zeit der Ruhrbesetzung und des dadurch veranlaßten passiven Widerstandes, den unter anderem die Eisenbahnbeamten leisteten, wurde durch die Übergabe der Ware an die Bahn die Möglichkeit der Beschlagnahme durch die feindliche Besatzung erst herbeigeführt, so daß diese Gefahr recht eigentlich von der Beförderung abhing.

Die Revision weist allerdings noch darauf hin, daß eine körperliche Veränderung der Ware durch die Beschlagnahme nicht eingetreten sei, und kann sich darauf berufen, daß hieraus auch in der oben angeführten Entscheidung des Senats Schlüsse gezogen worden sind. Allein hier zeigt sich wiederum die wesentlich andere Art der Beschlagnahme durch Feindbeshand. Diese läßt die beschlagnahmte Sache dem Eigentümer tatsächlich verloren gehen. Auch im gegenwärtigen Falle hat sich über den Verbleib der Ware nichts feststellen lassen; sie ist nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich für den Eigentümer nicht mehr vorhanden. Es kann deshalb hier dahingestellt bleiben, inwieweit die Gefahr, die in der Versendung ihre Ursache hat, nicht auch eine rechtliche Veränderung der Sache betreffen könnte.

Der durch die Beschlagnahme angerichtete Schaden trifft danach die Partei, auf deren Gefahr die Versendung ging. Das war die Klägerin, wenn Köln, dagegen die Beklagte, wenn Passau der Erfüllungsort war; denn eine vom Erfüllungsort unabhängige Abrede über die Tragung der Transportgefahr kommt nach Lage der Sache nicht in Betracht. . . .

Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß als Er-

¹ Zu vgl. auch RGU. v. 28. März 1925, I 417/24, abgedr. in Seufferts Archiv Bd. 79 Nr. 105. D. R.

füllungsort der Ort der geschäftlichen Niederlassung der Beklagten zu gelten hat, wenn die Parteien nichts darüber bestimmt haben und auch aus den Umständen nichts zu entnehmen ist (§ 269 BGB.). Beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung mußte die Auslegung des Bestätigungsschreibens und des nachfolgenden Briefwechsels entscheidend sein. Der Vorderrichter hat in dieser Beziehung erwogen, daß die Klausel „franko Passau versichert“, wie sich zum Teil schon aus § 269 Abs. 3 BGB. ergebe, für die Frage des Erfüllungsortes nichts zu bedeuten habe, wenn auch unter Umständen aus der Übernahme der Versicherungskosten auf die Übernahme der Transportgefahr geschlossen werden könne. Daß hier jedoch keine Umstände hervorgetreten sind, die auf Passau statt Köln als Erfüllungsort deuten, ist dem Berufungsrichter zuzugeben. Wenn die Beklagte dem Kölner Speditur gegenüber Gewicht darauf legt, daß der Versand an den bahnamtlichen Speditur in Passau zu ihrer Verfügung erfolge, so findet dies keine Erklärung darin, daß sie die endgültige Aushändigung der Ware an die Klägerin von der Zahlung des vollen Kaufpreises abhängig machen will, wie sie ja auch später noch einmal betont, daß die Ware nicht ausgehändigt werden dürfe, ehe sie mitgeteilt habe, daß der Scheck über die Restsumme in Ordnung gehe. Im wesentlichen dasselbe bedeutet es, wenn die Beklagte schreibt, die Klägerin solle in Passau die Ware nebst Ausfuhrpapieren gegen Zahlung des Restkaufpreises in Empfang nehmen. Aus keinem anderen Grunde also behielt sich die Beklagte die Verfügung durch den Speditur bis Passau vor, als weil sie Sicherheit haben wollte bis zur Tilgung des Kaufpreises. Das ist eine im Handelsverkehr durchaus übliche Vorsichtsmaßregel, aus welcher der Vorderrichter mit Recht keinen Anhaltspunkt für die Übernahme der Transportgefahr durch die Beklagte entnommen hat. Dies trifft um so mehr zu, als der ursprüngliche Vertrag der Parteien nichts von solchen Vorsichtsmaßnahmen enthielt, vielmehr die Zahlung nach Empfang zuließ. Daß etwa die Beklagte später, als sie eine schlechte Auskunft über die Klägerin erhalten hatte, mit der Klausel, die sie zur Sicherung der Kaufpreiszahlung durchsetzte, zugleich die Transportgefahr übernehmen wollte oder daß auch nur die Klägerin die gerade aus Mißtrauen gegen ihre Zahlungsfähigkeit erwachsenen Abänderungswünsche der Beklagten so auslegen konnte, ist keines-

falls anzunehmen. So durfte also der Berufungsrichter feststellen, daß die Klägerin durch die Beschlagnahme der Ware von der Zahlung des vollen Kaufpreises nicht befreit worden ist, weil die Beförderung von Köln ab auf ihre Gefahr geschah.

Auch sonst läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsirrtum erkennen. (Wird ausgeführt.)

Hiernach hat die Klägerin keinen Grund, der Beklagten die Zahlung des Restkaufpreises zu verweigern, den der Vorderrichter ihr auf die Widerklage zugesprochen hat. Auch kann sie das auf den Kaufpreis bereits Gezahlte nicht zurückverlangen. Ihre Klage war daher abzuweisen.